

3365. Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten. 1. Die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 30. Januar/3. Februar 1923 enthalten in § 14, lit. a, Absatz 2, erstmals die Bestimmung:

„Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Versicherter eine Frau heiratet, die mehr als fünfzehn Jahre jünger ist als er, so reduziert sich für diese die Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 40.“

Bei der Statutenrevision vom 14. November/30. Dezember 1929 wurde diese Bestimmung wörtlich übernommen mit der Verschärfung, daß die Herabsetzung pro Jahr des Altersunterschiedes von Fr. 40 auf Fr. 50 erhöht wurde.

Bei der letzten Statutenrevision vom 11. Juli 1933 blieb die Fassung der Statuten vom 14. November/30. Dezember 1929 unverändert bestehen. Nach dem Wortlaut des § 14, lit. a, Absatz 2, der geltenden Statuten vom 11. Juli 1933 erhält daher die Witwe eines Versicherten, die mehr als fünfzehn Jahre jünger ist als er, eine um Fr. 50 pro Jahr des Altersunterschiedes reduzierte Rente, sofern die Ehe „nach Inkrafttreten dieser Statuten“, das heißt der Statuten vom 11. Juli 1933, geschlossen wurde. Hat der Versicherte die Ehe vor dem 11. Juli 1933 geschlossen, so wird nach dem Wortlaute der geltenden Statuten ein Abzug nicht gemacht.

2. Bei den Statutenrevisionen in den Jahren 1929 und 1933 wurde einfach der Wortlaut der Statuten vom Jahre 1923 übernommen, aber dabei übersehen, daß damit die Kürzung der Witwenrenten immer wieder auf Ehen, die nach Inkrafttreten der neuen Statuten geschlossen wurden, beschränkt wurde. Es ist ohne weiteres verständlich, daß die Herabsetzung der Witwenrente bei der erstmaligen Einführung dieser Bestimmung im Jahre 1923 nur auf solche Versicherte Anwendung finden sollte, die nach Inkrafttreten jener Statuten heirateten, weil damit eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Rechtszustand eintrat, der man keine Rückwirkung geben wollte. Dagegen ist gar kein Grund ersichtlich, warum die Witwe eines Versicherten, der unter der Herrschaft der Statuten von 1923 heiratete und während ihrer Geltungsdauer die Herabsetzung der Rente hätte auf sich nehmen müssen, mit der nächsten Statutenrevision wieder die volle Rente erhalten sollte. Um Mißverständnisse auszuschließen, ist es geboten, die Statuten entsprechend zu ergänzen.

Die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten hat am 24. November 1936 beschlossen:

§ 14, lit. a, Absatz 2, der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 11. Juli 1933 wird abgeändert wie folgt:

„Ist die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so reduziert sich die Witwenrente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 50. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ehen, die vor dem 1. Januar 1923 geschlossen wurden. Bei Ehen, die zwischen dem 1. Januar 1923 und dem 1. Januar 1930 geschlossen wurden, reduziert sich die Herabsetzung der Witwenrente für jedes Jahr des Altersunterschiedes von Fr. 50 auf Fr. 40.“

Kirchenrat und Erziehungsrat haben am 21./22. Dezember 1936 zugestimmt.

D e r R e g i e r u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Vorstehende Statutenänderung (siehe Amtsblatt und Gesetzessammlung) wird genehmigt. Sie tritt auf 1. Januar 1937 in Kraft.

II. Mitteilung an den Kirchenrat und an die Direktion des Erziehungswesens.